

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 93

Sonnabend, den 13. November

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Kerzenhandel.

Die diesseitigen Rundschreiben über Kerzenhandel
vom 9. und 15. April 1920 — 11 Sp. 510 III. 20 —
werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Immer noch werden in den Tagesblättern, beson-
ders aber in Fachzeitschriften Kerzen zu Preisen bis zu
20,— Mk. und darüber für das Kilogramm angeboten.
Derartige Preise sind offenbar durch Kettenhandel oder
sonstige unlautere Machenschaften gesteigert.

Demgegenüber wird auf die Bekanntmachung über
Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom
18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 60) nebst den Aus-
führungsbestimmungen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Ge-
setzblatt S. 61) sowie auf die Bekanntmachung, betreffend
Bestimmungen über den Kleinhandel mit Kerzen vom 4.
Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) hingewiesen, die
sich noch in Geltung befinden. Danach dürfen Kerzen nur
in den Handel gebracht werden, wenn der Hersteller seine
Preise durch die Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H.,
Berlin SW. 68, Marktgrafenstraße Nr. 55, hat festsetzen
und durch das Reichswirtschaftsministerium hat genehmigen
lassen. Die zurzeit gültigen, vom Reichswirtschafts-
ministerium am 21. August 1920 genehmigten Richtpreise
für In- und Auslandskerzen sind die folgenden:

1. Paraffin-Haushaltskerzen.

Fabrikanten-Verkaufspreis	Mk. 12,90 je Kilo
Großhandels-Verkaufspreis	" 14,15 " "
Kleinhandels-Verkaufspreis	" 16,40 " "
500 g Paket	" 8,20 " "
die einzelne 8er Kerze daraus	" 1,05
die einzelne 6er Kerze daraus	" 1,40
330 g Paket	" 5,45
die einzelne 8er Kerze daraus	" 0,70
die einzelne 6er Kerze daraus	" 0,95

2. Paraffin-Baumkerzen.

Fabrikanten-Verkaufspreis	Mk. 13,80 je Kilo
Großhandels-Verkaufspreis	" 14,55 " "
Kleinhandels-Verkaufspreis	" 16,80 " "
500 g Paket	" 8,40
250 g Paket	" 4,20
1 Stk. aus dem 250 g Paket zu 30 Stück	" 0,14
1 Stk. aus dem 250 g Paket zu 24 Stück	" 0,18

3. Stearin-Haushaltskerzen.

Fabrikanten-Verkaufspreis	Mk. 21,47 je Kilo
Großhandels-Verkaufspreis	" 23,10 " "
Kleinhandels-Verkaufspreis	" 26,— " "
500 g Paket	" 13,—
die einzelne 8er Kerze daraus	" 1,65
die einzelne 6er Kerze daraus	" 2,20
330 g Paket	" 8,60
die einzelne 8er Kerze daraus	" 1,10
die einzelne 6er Kerze daraus	" 1,45

4. Stearin-Baumkerzen.

Fabrikanten-Verkaufspreis	Mk. 21,88 je Kilo
Großhandels-Verkaufspreis	" 23,50 " "
Kleinhandels-Verkaufspreis	" 26,40 " "
500 g Paket	" 13,30
250 g Paket	" 6,60
1 Stk. aus dem 150 g Paket zu 30 Stück	" 0,22
1 Stk. aus dem 250 g Paket zu 24 Stück	" 0,18

Zu diesen Preisen sind die Herstellungskosten ein-
schließlich sämtlicher Unkosten wie Verpackung, Fracht,
sonstige Spesen und Umsatzsteuer sowie der Nutzen für den
Fabrikanten, den Großhändler und den Kleinhändler ent-
halten. Im Kleinhandel dürfen Kerzen nur in Packungen
von 500 g, 330 g und 250 g verkauft und feilgehalten
werden. Das Reingewicht der in der Packung enthaltenen
Kerzen muß entsprechend mindestens 270 g, 305 g und
225 g betragen. Rohgewicht und Reingewicht müssen auf
der Packung angegeben werden. Außerdem muß jede
Packung in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. Name, Firma und Ort der gewerblichen Haupt-
niederlassung des Herstellers,
2. den Kleinverkaufspreis,
a) für die ganze Packung,
b) für die einzelne Kerze,
2. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Kerzen.

Für Kerzen, deren Hersteller der Vereinigung
Deutscher Kerzenhersteller nicht angeschlossen sind, daher
auch mit Rohstoffen nicht von ihr beliefert werden, gelten
die vorstehend genannten Preise nicht; dagegen sind die
Hersteller, Großhändler und Kleinhändler verpflichtet, die
durch die Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H. auf
Grund von Kalkulationen und unter Mitwirkung des
Reichswirtschaftsministeriums festgesetzten Aufschläge ein-
zuhalten.

Diese betragen bis auf weiteres
für Haushaltskerzen:

- A. Aufschlag des Erzeugers auf den Kerzenmasse-Einstandspreis (der vorkommendenfalls der Preisprüfungsstelle mit Belegen nachzuweisen ist) für Gießlohn, Gießverlust, Dochte, Risten, Falttschachteln, Verpacken, Etikettieren, allgemeine Unkosten (wie Gehälter, Mieten, Lager- und Reisespesen, Kohlenverbrauch usw.), Provision, Versandkosten, Fracht bis zum Käufer und Nutzen, jedoch ausschließlich $1\frac{1}{2}$ % Umsatzsteuer
für Kerzen aus reinem Stearin nicht mehr als 365 Mk. für 100 kg,
für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 365 Mk. für 100 kg Reingewicht,
- B. dazu Aufschlag des Großhändlers, einschließlich Provision, Fracht bis zum Käufer und Nutzen, jedoch ausschließlich $1\frac{1}{2}$ % Umsatzsteuer
für Kerzen aus reinem Stearin nicht mehr als 125 Mk.,
für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 100 Mk. für 100 kg Reingewicht,
- C. dazu Aufschlag des Kleinhändlers bei Abgabe an den Verbraucher einschließlich Nutzen, ausschließlich $1\frac{1}{2}$ % Umsatzsteuer
für Kerzen aus reinem Stearin nicht mehr als 250 Mk.,
für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 200 Mk. für 100 kg Reingewicht,

für Baumkerzen:

Für die Aufschläge gelten dieselben Bestimmungen, wie sie für Haushaltskerzen vorstehend angegeben sind.

Die Aufschläge sind folgende:

- A. Aufschlag des Erzeugers
für reine Stearinkerzen nicht mehr als 405 Mk.,
für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 405 Mk. für 100 kg Reingewicht,
- B. Aufschlag des Großhändlers
für reine Stearinkerzen nicht mehr als 125 Mk.,
für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 100 Mk. für 100 kg Reingewicht,
- C. Aufschlag des Kleinhändlers
für reine Stearinkerzen nicht mehr als 250 Mk.,
für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 200 Mk. für 100 kg Reingewicht, jedoch ausschließlich $1\frac{1}{2}$ % Umsatzsteuer zu A, B, C.

Bei Haushalts- und Baumkerzen aus Paraffin ohne Stearinzusatz gelten dieselben Zuschläge wie bei Kerzen mit Stearinzusatz.

Zu widerhandlungen sind mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bedroht. Außerdem kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ausländische Kerzen sind fast durchweg mit Luft aufgepumpt, auffallend leicht und von etwas schaumigem Aussehen. Sie brennen daher sehr schnell herunter, so daß der anscheinend billigere Preis für sie in Wirklichkeit sehr hoch ist.

In allen Fällen, in denen gegen die vorstehenden Bestimmungen über die Packung verstoßen und Kerzen zu höheren als den darauf angegebenen Kleinderkaufspreisen verkauft und feilgehalten werden, ersuche ich, unnachsichtlich, insbesondere auch mit Beschlagnahme, gegen den Verkäufer vorzugehen. Gleichfalls empfiehlt es sich, in allen diesen Fällen der Vereinigung Deutscher Kerzenhersteller G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamer Straße 111, Kenntnis zu geben.

Berlin, den 4. Oktober 1920.

Vandespolizeiamt
beim Staatskommissar für Volksernährung.
Unterschrift.

Veröffentlicht. Ich empfehle diese Bekanntmachung bis auf Weiteres aufzubewahren und den Einkauf von Kerzen an der Hand derselben zu kontrollieren. Vermintliche Uebersetzungen sind bei der Preisprüfungsstelle, Zimmer Nr. 23 des Kreishauses, oder bei den Ortspolizeibehörden zur Sprache zu bringen.

Belgard, den 8. November 1920.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffeln.

Angeichts des Umstandes, daß sich bei den gegebenen Verhältnissen auf dem Kartoffelmarkt Preise, die über 25,— Mark hinausgehen, herausgebildet haben, wird von den Vertretungen des Kartoffelhandels darauf hingewiesen, daß die dringende Gefahr besteht, daß der reelle Handel sich von Kartoffeleinkäufen zurückhalte, da er Gefahr laufe, bei Nichterhaltung des in § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1920 bezeichneten Preises seine Konzeption zu verlieren und daß dann dem illegitimen Handel der Kartoffeleinkauf überlassen bleibt, der ohne Rücksicht auf die aufgestellten Richtlinien sehr hohe Preise zahlen werde. Die Verordnung über die Einführung einer besonderen Erlaubnis über den Ankauf von Kartoffeln vom 19. Oktober 1920 sieht die Verjagung der Erlaubnis zum Kartoffelaufkauf dann vor, wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Aufkäufer den Erzeugerpreis über den Preis von 25,— Mark je Zentner **erheblich steigert**. Eine den Preis von 25,— Mark je Zentner erheblich steigende Aufkaufstätigkeit liegt nach den gegebenen Verhältnissen dann nicht vor, wenn die Preise der Markt-Notierungskommission eingehalten werden.

Weiter wird seitens der Vertretungen des Kartoffel-Großhandels darauf hingewiesen, daß in Fällen, in denen der Erzeuger seine Pflicht zur Ablieferung von Vertragskartoffeln nicht erfüllt, die Einkaufsorganisationen und ihre Vertrauensmänner nach fruchtlosem Ablauf einer dem Erzeuger gestellten Nachlieferungsfrist zu Selbsthilfskäufen von Ersatzkartoffeln schreiten müßten und daß sie gezwungen seien, hierbei höhere Preise anzulegen, da die Notwendigkeit des Selbsthilfskaufs gerade dadurch eintrete, daß der Landwirt mit Rücksicht auf die steigende Konjunktur nicht liefere. Aus der Vornahme derartiger Selbsthilfskäufe zu höheren Preisen zu Lasten eines Erzeugers, der in der Erfüllung seiner Pflicht zur Lieferung von Vertragskartoffeln säumig ist, darf gleichfalls kein Grund zur Verjagung oder Entziehung der Erlaubnis zum Kartoffelankauf für den beteiligten Händler hergeleitet werden.

Belgard, den 8. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Wirtschaftsplan für das Nährmitteljahr 1920/21.

In der Ministerbesprechung vom 1. Oktober 1920 ist der von mir aufgestellte Nährmittelwirtschaftsplan erörtert und gut geheißten worden. Nach ihm findet im neuen Wirtschaftsjahr nur noch eine amtliche Verteilung der wichtigeren und begehrten Nährmittel statt. Die minderwertvollen werden dagegen den herstellenden Betrieben, die bezüglich der Herstellung nach wie vor kontingentiert und überwacht werden, zum freien Absatz überlassen.

Hiernach werden

Nährmittel,
Graupen,
Suppenerzeugnisse,
Kartoffelrodnererzeugnisse,
Malzextrakt,
Malzgerzeugnisse

nicht mehr amtlich verteilt. Um unborgesehenen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, behalte ich mir bei den Zentralen der betreffenden Industrien ein Zugriffsrecht auf jeweils zu bestimmenden Mengen vor. Die Zentralen sind ferner verpflichtet, besonderen Wünschen der hiesigen Stelle hinsichtlich der Verjagung ihrer Erzeugnisse in bestimmte Gegenden nachzukommen, um örtlichen Notständen entgegenzuwirken.

Eine ähnliche Regelung wird voraussichtlich trotz ihres hohen Nährwertes und ihrer Bestehtheit für Teigwaren eingeführt werden müssen. Zu ihrer Herstellung wird aller Wahrscheinlichkeit nach nur ausländisches Getreide verwendet werden

können. In diesem Falle müßte bei den sich hier ergebenden hohen Preisen das Risiko des Absatzes der Industrie überlassen bleiben. Die Verhandlungen über diese Frage sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

In der bisherigen Weise werden hiernach nur noch

Gries,
Grünern und Grünernmehl,
Kindergerstenmehl,
Zwieback und Rebs

weiter bewirtschaftet. Bei Gries tritt eine Veränderung gegenüber den früheren Wirtschaftsjahren insofern ein, als zur Griesherstellung sämtlich der Reichsgetreidestelle angeschlossenen Mühlen, einschließlich der eigentlichen Griesmühlen herangezogen werden. Von dem so gewonnenen Gries wird zunächst ein bestimmter Bruchteil, etwa 1% des Bedarfsanteils, an Mehl neben diesen allen Kommunalverbänden gleichmäßig in der gleichen Weise wie bisher das Krankenmehl unmittelbar von der Reichsgetreidestelle zugewiesen, wobei den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden die Ausmahlung dieses Prozentsatzes Gries selbst gestattet wird. Die übrigen von der Reichsgetreidestelle ausgemahlten Griesmengen werden in der bisherigen Weise von hier aus schlüsselförmig auf die Länder verteilt. Eine Abgabe von Gries darf jedoch nur auf Lebensmittelkarten stattfinden.

Je nach Lage der heimischen Brotgetreideversorgung wird auch unter den Umständen eine völlige Freigabe von Zwieback und Rebs von dem Augenblick an erfolgen, wo auch diese Betriebe, ebenso wie die Teigwarenbetriebe, nur auf die Verarbeitung von Auslandsgetreide eingestellt werden.

Eine Festsetzung von Höchstpreisen findet nicht mehr statt. Die Industrien werden vielmehr an vertragliche Richtpreise, über die die Betriebe nicht hinausgehen dürfen, gebunden. Ähnliche Verpflichtungen werden auch dem Groß- und Kleinhandel hinsichtlich der innezuhaltenden Groß- und Kleinhandelszuschläge auferlegt werden.

Ich beehre mich, das ergebene Ersuch auszusprechen, die unterstellten Unterverteilungsstellen und Kommunalverbände in der geeignet erscheinenden Weise auf die mitgeteilte Neuregelung der Nahrungsmittelwirtschaft und insbesondere darauf hinzuwirken, daß in Zukunft die Möglichkeit zum unmittelbaren und unbeschränkten Bezuge der freigegebenen Nahrungsmittel sowohl bei einzelnen Betrieben wie bei den Zentralstellen der Industrien besteht.

Berlin, den 18. Oktober 1920

In Vertretung
gez. Dr. Huber.

Veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltungen und die Ortspolizeibehörden ersuche ich auf die Preisentwicklung ein besonderes Augenmerk zu richten. Erforderlichenfalls ist mir Mitteilung zu machen.

Belgard, den 9. November 1920.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Fortschreibungsergebnis vom 31. August 1920.

Die Magistrate in Belgard und Polzin sowie die übrigen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich hiermit um Einreichung

- der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung,
- der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldeheine u. Zählkarten.

nach dem vorgeschriebenen Muster

für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1920 bestimmt bis spätestens zum 17. d. Mts., soweit mir das Fortschreibungsergebnis von ihnen nicht bereits mitgeteilt worden ist. Es sind beizufügen sämtliche von den Zugewogenen abgelieferten dauernden Lebensmittelabmeldeheine die ausgestellten Zählkarten und die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Vordrucke an Lebensmittelabmeldeheinen.

Damit den Ortsbehörden die Wichtigkeit der genauen und pünktlichen Erledigung dieser Verfügung klar wird, teile ich mit, daß bei ungenauer oder verzögerter Berichtserstattung der Kreis Belgard nur auf die alte Einwohnerzahl die Koproration an Zucker zugewiesen erhält. Es wird also bei der Zuckerverlieferung an den Kreis die starke Vermehrung der Bevölkerungszahl nicht berücksichtigt. Die betreffende Ortsbehörde trägt also die Schuld, wenn der Kreis nicht für sämtliche Einwohner die vorgeschriebene Zuckermenge erhält.

Ich behalte mir vor, diejenigen Ortsbehörden von der Belieferung mit Zuckerkarten auszuschließen, die die pünktliche Erledigung dieser Verfügung versäumen.

Ich bemerke noch, daß das Muster der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung im Kreisblatt 1919 Nr. 86 und das der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldeheine und Zählkarten im Kreisblatt 1920 Nr. 17 abgedruckt ist. Belgard, den 9. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Übernahme der Zinsen der von Ländern und Gemeinden bis zum Eingange der Einnahmen aus der Einkommensteuer aufgenommenen Zwischenkredite durch das Reich.

Nach den vorliegenden Berichten kann damit gerechnet werden, daß die Länder und Gemeinden in den Vorjahren durchweg nicht vor dem 15. August in den Besitz der Einkommensteuerbeträge für die ersten beiden Viertel des vom 1. April ab laufenden Steuerjahres gelangt sind. Zur Vermeidung umständlicher Berechnungen will ich mich damit einverstanden erklären, daß Zinsansprüche, die sich erst auf einen nach dem 15. August d. Js. ab laufenden Zeitraum gründen als erstattungsfähig anerkannt werden, ohne daß es einer besonderen Prüfung bedarf, ob in den Vorjahren tatsächlich die Einnahmen aus den beiden Vierteljahren durchweg bis zu diesem Tage eingegangen waren. Ebenso bin ich zur Vereinfachung des Verfahrens bereit, von einer Nachprüfung abzusehen, wenn den Ländern und Gemeinden in der Zeit bis zum 15. Oktober d. Js. die überwiesenen Reichseinkommensteuerbeträge für die ersten beiden Steuervierteljahre zugegangen sind. Soweit also Länder und Gemeinden zur Befriedigung dringender Bedürfnisse in Ermangelung des rechtzeitigen Eingangs der Reichseinkommensteuer Betriebsmittel für die Zeit vom 16. August bis 15. Oktober d. Js. im Wege kurzfristiger Anleihen aufzunehmen genötigt waren, will ich die Erstattungsfähigkeit der Zinsen der Anleihen anerkennen, sofern diese Anleihen das Aufkommen an Einkommensteuer für die ersten beiden Viertel des Steuerjahres 1919 zusätzlich einer Steigerung von 25 v. H. nicht übersteigen.

Nach dem Stande des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens ist damit zu rechnen, daß die Einkommensteuer für die ersten beiden Viertel des Rechnungsjahres 1920 bis zum 15. Oktober d. Js. den Ländern und Gemeinden im wesentlichen überwiesen sein wird.

Die Bestimmungen meiner Rundschreiben vom 29. Mai bis 10. Juli d. Js. — III. 12983 und 16332 — bleiben bestehen.

Berlin, den 29. September 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

J. A.: gez. von Laer.

Abdruck erhalten die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher zur eventuellen weiteren Veranlassung.

Belgard, den 4. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Düngemittel.

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 1. September 1920 — II. 12. Nr. 736 —, betreffend die Verbreitung von Karbidkalk als Sparbaustoff mache ich bekannt:

Außer dem bei der Äthylensfabrik gewonnenen Karbidkalk wird unter gleichem Namen ein Abfallstoff der Stickstoffindustrie als Düngemittel in den Handel gebracht; auch bei der Zuckerverarbeitung entsteht ein Abfallprodukt, das als sogenannter Scheidkalk angeboten wird. Diesen beiden Erzeugnissen haften Eigenschaften an, die sie zu Bauzwecken völlig ungeeignet machen. Es ist daher bei der Verwendung von Karbidkalk zur Mörtelbereitung oder sonstigen Verarbeitungen als Sparbaustoff unbedingt darauf zu achten, daß es sich auch wirklich um den bei der Äthylensfabrikation gewonnenen Karbidkalk handelt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß mit meinem ersten Erlaß nun nicht grundsätzlich in jedem Fall dem Karbidkalk der Vorzug vor gebranntem Kalk zu geben ist. Karbidkalk ist ohne Frage nicht so ergiebig wie gebrannter Kalk; es wird mithin seine Verwendung in erster Linie da in Betracht kommen, wo sein Bezug von in der Nähe liegenden Naphthalenfabriken — also ohne weitere Transportwege — und mit bedeutend ermäßigten Kosten gegenüber dem gebrannten Kalk möglich ist.

Schließlich hebe ich noch hervor, daß der Karbid gut durchgearbeitet werden muß, damit keine festen Stücke zurückbleiben, die für das Abbinden ungünstig sind.

Berlin, den 14. Oktober 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage:

Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Betr. Mitwirkung der Polizeibehörden in Umsatzsteuerfällen.

Gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 ist zur Erfassung der nach §§ 13, 15, 21 und 25 des Gesetzes steuerpflichtigen Unternehmen ein Zusammenarbeiten mit den Landesbehörden, insbesondere den Polizeibehörden und den zur Bekämpfung des Wuchers und der Preistreiberei befaßten Behörden erforderlich.

Die Polizei ist in einer Reihe von Fällen zu besonderer Mithilfe, besonders zur Erfassung des Schieberverkehrs verpflichtet. Gemäß § 22 Ausf. Best. U. St. G. soll die Ortspolizeibehörde tunlichst alle diejenigen von Gasthöfen, Pensionen usw. als Neuanfömmlinge gemeldete Personen, von denen sie weiß oder annimmt, daß es sich um auswärtige Kaufleute handelt, die sich zum Abschluß von Geschäften im Ort aufhalten, möglichst bald dem Umsatzsteueramt mitteilen. Gemäß § 189 Abs. 5 Nr. 4 a. a. O. soll die Polizeibehörde die zu ihrer Kenntnis gelangenden **Astermietverhältnisse** unter Angabe der Namen, der Wohnung des Astermieters und des Vermieters, sowie des Beginns der Astermiete dem zuständigen Umsatzsteueramt mitteilen. Nach § 117 ff. a. a. O. hat die Polizei mit der Steuerbehörde beim **Straßenhandel** tätig mitzuwirken (vgl. Erlaß vom 22. Juni 1920, III U. 4749, Reichssteuerblatt S. 510/511, und vom 5. Juli 1920, III U. 5370).

Privatverkäufe von Flügeln und dergleichen werden mit Hilfe der Polizei dadurch erfaßt werden können, daß die Polizei auf Straßentransporte von Flügeln usw. ihr Augenmerk richtet, die nicht von Expeditionsfirmen besorgt werden, sondern offensichtlich von Privatpersonen; sie wird in jedem Falle den Verkäufer und Erwerber festzustellen, sowie beide dem zuständigen Umsatzsteueramt mitzuteilen haben.

Ich ersuche die Herren **Amtsvorsteher und Ortsvorsteher**, mir etwaige Vorkommnisse der erwähnten Art umgehend mitzuteilen.

Belgard, den 10. November 1920.

Der Kreis Ausschuß.

Umsatzsteueramt.

Verschiedene Anfragen über die Frage der Verpflichtung zur Tragung der Postkosten, welche den Gemeinden in Reichs- und Staatsdienstsachen entstehen, veranlassen mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister auf Folgendes hinzuweisen:

Da zur Erhöhung der Einnahmen der Postverwaltung sämtliche Postfreiheiten aufgehoben sind, erscheint es nicht angängig, die Postsendungen auch noch fernerhin je nach ihrem Inhalt unterschiedlich zu behandeln, ob sie im Gemeinde-, Staats- oder Reichsinteresse erfolgen. Ebenso wie die staatlichen Behörden genötigt sind, ihre Postsendungen auch in reinen Reichsdienstangelegenheiten auf Kosten des Staates unter Verwendung bezahlter

Dienstmarken frei zu machen, muß auch von den Gemeindebehörden gefordert werden, daß sie die Kosten ihres Schriftwechsels selbst tragen. Alle Postsendungen der Gemeindebehörden, die zur Verwendung der staatlichen Porto-Dienstmarken nicht berechtigt sind, werden daher mit gewöhnlichen Postwertzeichen frei zu machen sein.

Berlin, den 29. Oktober 1920.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizei- und Ortsbehörden zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Belgard, den 9. November 1920.

Der Landrat.

Mit Bezug auf Artikel 7 der Ausführungsanweisung zu der Polizeierordnung, betreffend die Rörung der Privathengste vom 15. März 1909, (Beilage zum Amtsblatt, Stück 27) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Rörungstermin am Mittwoch den 20. Oktober d. Js. folgenden Hengste aus dem Kreise Belgard zur Bedeckung fremder Stuten geföhrt worden sind:

1. Nestor, Schw. F. Bl. bd. Gf. w. gefesselt, 4 1/2 J. Gr. 1.66, Abstammung Hann. B. Nestorius, M. Nobbe v. Nelusko. Besitzer: Rittergutsbsf. v. Kleist-Nezow, Damen b. Gr. Tychow. Der Hengst ist in Damen zum Decken aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 150 Mark.
2. Neuthorstein, br. 6 J. Abstammung Hann. B. Neujurist v. Nelusko, M. Norvacta. Besitzer: Rittergutsbsf. Graf von Kleist-Nezow, Gr. Tychow i. Pom. Der Hengst ist in Gr. Tychow zum Decken aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 150 Mark.
3. Pascha, R. 8 J. Gr. 1.76 Abstammung Hann. B. Schwabenland I. v. Schwabenstreich. M. v. Schlemmer, Schwabe. Besitzer: Rittergutsbsf. Beyer, Kl. Poplow b. Polzin. Der Hengst ist in Kl. Poplow zum Decken aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 150 Mark.
4. Azel, F. Bl. 20 J. Gr. 1.64/74 Abstammung Bel. B. St. Propez x x, M. Afazie v. Dandin, Thannatos-Torso x x. Besitzer: Rittergutsbsf. Kühn, Warnin b. Gr. Tychow. Der Hengst ist in Warnin zum Decken aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 100 Mark.

Belgard, den 10. November 1920.

Der Landrat.

Sprechstunden des Kreisarztes.

Der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wanke hier selbst, ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tage der Woche in seiner Wohnung, Bahnhofstraße, in der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags zu sprechen, soweit nicht ausnahmsweise dringende Geschäfte dies verhindern. Wegen der schlechten Zugverbindung ist derselbe nötigenfalls auch am nachmittag von 3 bis 4 Uhr zu sprechen, jedoch nur bei vorheriger, telephonischer Anmeldung möglichst an demselben Tage.

(Telephonanschluß Belgard Nr. 133.)

Belgard, den 8. November 1920.

Der Landrat.

Betrifft Jugendpflege.

Die ländlichen Ortsvorstände ersuche ich, mir die Gesamtzahl der Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren (also aller Jugendlichen, nicht nur der den Jugendvereinen angehörenden) getrennt nach männlichen und weiblichen Personen bis längstens 20. d. Mts. mitzuteilen.

Belgard, den 3. November 1920.

Der Landrat.

Der Personal-Ausweis Nr. 960 des Unterwachtmeisters Lorusch der Polizei Schneidemühl, 7. Hundertschaft ist verloren gegangen und für ungültig erklärt worden.

Belgard, den 8. November 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 93 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Bisher haben wir die an uns gerichteten, nicht oder nicht ausreichend frei gemachten Postsendungen regelmäßig angenommen und auch das von der Post geforderte Nach- und Straßporto bezahlt.

Infolge der wesentlichen Erhöhung der Postgebühren sehen wir uns aber veranlaßt, von Fall zu Fall zu prüfen, ob nicht der Absender zur Tagung dieses Nachportos verpflichtet ist. Auch in solchen Fällen werden wir zwar meist die Sendung annehmen, den Briefumschlag aber an die Post zurückgeben, damit diese die Portokosten von dem Absender wieder einzieht.

Wir bitten daher die unterstellten Abteilungen des dortigen Geschäftsbereichs sowie die Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, die an uns gerichteten Postsendungen ausreichend frei zu machen. Wir gestatten uns darauf hinzuweisen, daß in vielen Fällen von der neu eingeführten Verwendungsart in **Päckchenform** Gebrauch gemacht werden kann, was bisher nur zum kleinen Teil geschieht.

Diese Sendungen müssen mit der Aufschrift „Päckchen“ versehen sein und dürfen bis zu einem Gewicht von 1 kg für 1 Mk. versendet werden.

Stettin, den 28. Oktober 1920.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Bommern.
Müller.

Vorstehenden Abdruck allen beteiligten Dienststellen zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 8. November 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft! Ausbildungslehrgang für kriegsbeschädigte Molkereifachleute.

In der Zeit vom 6. Januar bis Ende März 1921 soll bei der Milchwirtschaftlichen Anstalt in Greifswald ein wissenschaftlicher Ausbildungslehrgang für Molkereifachleute stattfinden, an welchem auch kriegsbeschädigte Fachleute teilnehmen können.

Kriegsbeschädigte Molkereifachleute, die an diesem Lehrgange teilnehmen wollen, können sich bis 1. Dezember d. Js. bei uns melden.

Die Ortsvorsteher des Kreises wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der betreffenden Kriegsbeschädigten bringen.

Belgard, den 8. November 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Die Herren Mitglieder des landschaftlich Belgarder Kreises lade ich zu einer am 13. November d. Js. nachmittags 3 Uhr in Wolters Gasthaus in Belgard stattfindenden

Kreisversammlung

ein.

Tagesordnung:

- Beratung folgender Vorlagen für den diesjährigen Generallandtag:
 - Aenderung der Landschaftsordnung betr. den Reichsnotzins,
 - betr. die Erhöhung der Verwaltungseinnahmen,
 - betr. Auslegung und Ergänzung des § 60 Q. D.,
 - betr. einige Aenderungen der Landschaftsordnung,
 - betr. Ordnung von Dienstentlohnungen u. Ruhegehalt der landwirtschaftlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen,
 - f) betr. Aenderung des Statuts der Zentrallandschaft,
 - g) betr. Ermächtigung für nachträgliche Aenderungen.
- Befanntgabe der Beschlüsse des engeren Ausschusses vom Frühjahr 1920.
- Berichte über die zahlenmäßig nachgewiesenen und geldwirtschaftlichen Verhältnisse des Landschaftsbezirks.
- Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten, da die Vorlagen von besonderer Wichtigkeit sind.

Ballenberg, den 2. November 1920.

Der Landschaftsdeputierte.

Schmieden.

Pebecco

verhindert bei regelmäßigem Gebrauch den Ansatz von Zahnstein und die Bildung von Säuren im Munde.

Probetuben versenden kostenfrei

F. Beiersdorf & Co., G. m. b. H., Hamburg 30.

Inseratenteil.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Siedler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesundheitswarte — Frauenzeitung — Jugendwarte — Wirtschaftswarte — Der Sonntag und tägliche Unterhaltungsbeilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Landwirtschaftliche Grundstücke

in allen Größen, bis zu 150 Morgen, solche mit etwas Waldbestand bevorzugt, zum sofortigen Abschluß für ostmärkische Flüchtlinge gesucht. Gest. Angebote erbittet der Beauftragte des deutschen Heimatbundes, Stadthaumeister a. D. Adolf Hinz, Frankfurt a. D., Berliner Str. 12-14. Fernspr. 1359.

Speisefartoffeln,

jedes Quantum zu kaufen gesucht. Telegrafische Angebote an Nieger, Güstrow, Bahnhofshotel.

Bettmössen.

Befreiung sofort. Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst. Versandhaus Urania München B. 73, Waltherstr. 38

Schweine,

geschlachtete, fette, Tierarzt untersucht, laßt jeden Posten, vorher Preisangab. komme z. Abnahme Bobek, Berlin, Schröderstr. 9. Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

Hafer

gegen Bezugschein zum gesetzlichen Höchstpreise sowie

Heu und Stroh

zu höchsten Tagespreisen kauft Reichsverpflegungsamt Belgard (früheres Probantamt).

Korpulenz Fettleibigkeit

beseitigen Dr. Hoffbauers ges. gesch. Entfettungs-ablätten

vollkommen unschädlich u. erfolgr. Mittel ohne Einhalt. eine Diät. Keine Schilddrüse, Kein Abführmittel! Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit ausführl. Broschüre M. 18,— franko.

Elefanten-Apotheke, Berlin 452, Leipzigerstr. 74. (Dönhoffpl.)

Holländ. Gouda-Käse empfiehlt Bernb. Maasf.

